

| | |
|-----------|--|
| Datum | 01.09.2025 |
| Zahl | VK5-ALL-3106/2025 (007/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small> |
| Auskünfte | Mag. Dr. Martina Petutschnig |
| Telefon | 050 536-65561 |
| Fax | 050 536-65511 |
| E-Mail | bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Betreff:

**Bringungsgemeinschaft Stopar - Schejina - Zimpasser - Novak-Getler - Thurn, □bmann Andreas Urbantschitsch, 9135 Vellach 54;
Tragwerkserneuerung Brücke Vellach bei Flkm 20,595 (Grst. 1185/1, KG Bad Vellach und Grst. 111, KG Remschenig) – Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Bringungsgemeinschaft Stopar - Schejina - Zimpasser - Novak-Getler - Thurn, □bmann Andreas Urbantschitsch, 9135 Vellach 54, hat mit Eingabe vom 25.04.2025 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Tragwerkserneuerung Brücke Vellach bei Flkm 20,595 (Grst. 1185/1, KG Bad Vellach und Grst. 111, KG Remschenig, angesucht. Die Brücke ist die einzige Zufahrt zu den beiden Hofstellen Vellach 54 und Vellach 55, sowie zu mehreren Waldparzellen.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen weist das Brückentragwerk einen mangelhaften Zustand auf und muss daher erneuert werden.

Es ist geplant, die Widerlager zu erhalten, die bestehende Tragwerkskonstruktion abzutragen und ein neues Stahlbetontragswerk zu errichten. Die Tragwerkshöhe soll wie im Bestand mit 0,60 m hergestellt werden.

Die neue Tragwerkskonstruktion besteht aus 4 Stück Beton-Halbfertigteilen. Diese werden vom Vorland auf die Widerlager gehoben. Anschließend werden Elementdecken auf die Fertigteile eingebaut und eine □rtbetonplatte hergestellt. Sämtliche Arbeiten finden möglichst vom Vorland aus statt für die Herstellung des □rtbetontragswerkes müssen die Fertigteile mittels Stützkonstruktion unterstellt werden.

Hierfür ist vorgesehen, die Vellach geringfügig auf eine Seite umzulegen und eine temporäre Stützkonstruktion herzustellen.

**Ort:
Grst. 1185/1, KG Bad Vellach**

**Datum:
Dienstag, 16. September 2025**

**Zeit:
13.00 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

| | |
|--|--|
| LAND  KÄRNTEN | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden. |
|--|--|